



wrup 408.043
1

VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 25. Januar 1944

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 43	Polizeiverordnung über die Entrümpfung von Dachgeschossen und Gebäudeteilen und zur Anordnung von Brandschutzmaßnahmen aus Luftschutzgründen im Generalgouvernement	1
13. 1. 44	Vierte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte	3
23. 12. 43	Anordnung über Fahrzeuge der Wehrmacht	3
10. 1. 44	Anordnung Nr. 8 der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über die Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen aus Metallen	3

Biblioteka Jagiellońska



1002528566

Polizeiverordnung

über die Entrümpfung von Dachgeschossen und Gebäudeteilen und zur Anordnung von Brandschutzmaßnahmen aus Luftschutzgründen im Generalgouvernement.

Vom 12. Dezember 1943.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBI GG. S. 5) und auf Grund des § 16 der Verordnung über den Luftschutz im Generalgouvernement vom 22. April 1941 (VBI GG. S. 337) ordne ich an:

§ 1

Allgemeine Entrümpfungspflicht.

In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen in besonderem Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind (§ 2 Abs. 2), ist verboten:

1. das Aufbewahren von Gerümpel,
2. das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammeln von brennbaren Gegenständen,
3. das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwer beweglicher brandgefährdeter Gebrauchsgegenstände.

§ 2

Gerümpel, brandgefährdete Gebäude und Gebäudeteile.

(1) Als Gerümpel sind alle brennbaren oder sperrigen Gegenstände anzusehen, die für den Besitzer dauernd entbehrlich oder für ihn geringwertig sind.

(2) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind

1. alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die von der obersten Vollgeschoßdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),
2. Nebenzwecken dienende Baulichkeiten (Schuppen, Ställe, Werkstätten usw.), sofern diese Baulichkeiten weniger als 5 m von Fenstern anderer Gebäude entfernt liegen.

(3) Als brandgefährdet gelten Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, und zwar

1. Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme,
2. Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn
 - a) die Häusergruppe mehr als 2 Vollgeschosse besitzt oder
 - b) die Länge der Häusergruppe 75 m überschreitet oder
 - c) der Abstand der Häusergruppen untereinander geringer als 5 m ist.

§ 3

Anordnungen des örtlichen Luftschutzleiters.

(1) Auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters sind brandgefährdete Gebäudeteile (§ 2 Abs. 2) auch über die Verpflichtung in § 1 hinaus zu entleeren (entrümpeln).

(2) Der örtliche Luftschutzleiter kann anordnen, daß die in Abs. 1 genannten Gebäudeteile und Räume teilweise oder völlig entleert werden. Soweit von dem zuständigen Luftgaukommando keine besonderen Weisungen erteilt werden, hat der örtliche Luftschutzleiter in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine völlige Entrümpfung anzuordnen und durchzuführen ist.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter kann auch weitergehende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere die Entfernung von Lattenverschlagen in Dachgeschoßräumen, die Herstellung von Mauerdurchbrüchen in Grundstücken und in Grund-

stückseinfriedungen sowie die Unterteilung großer Lagerräume durch nicht- oder schwerbrennbare, mindestens aber feuerhemmende Zwischenwände, die Umkleidung vorhandener Holzbauteile mit Putz oder die Behandlung dieser mit schwerbrennbarmachenden, amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln, die Belegung der Dachböden mit einer Sand- oder Lehmschicht, mit Ziegelsteinen oder Betonplatten, deren Fugen mit Sand, Lehm oder Beton dicht zu schließen sind, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Dachbodens, und ähnliche Maßnahmen sowohl für den Werkluftschutz als auch für den erweiterten Selbstschutz anordnen.

(4) Die Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters kann für ganze Gemeinden, für Teile von Gemeinden oder für bestimmte Arten von Grundstücken allgemein oder für einzelne Grundstücke erfolgen.

(5) Die Anordnung für Gemeinden oder Teile von diesen ist in ortsüblicher Weise, in Städten durch Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern, bekanntzumachen. In Einzelfällen erfolgt schriftliche Anordnung an den Verpflichteten. Anordnungen für bestimmte Arten von Grundstücken können veröffentlicht oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Entschädigungsansprüche.

(1) Die angeordneten Maßnahmen gehen über die Allgemeinpflcht zum luftschutzmäßigen Verhalten nicht hinaus. Ansprüche auf Entschädigung oder Mietzinsminderung können daher aus diesem Anlaß grundsätzlich nicht erhoben werden.

(2) Sofern für bestimmte angeordnete Luftschutzmaßnahmen eine Entschädigung gewährt werden soll, ist dies in der Anordnung zu regeln.

(3) Die baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Verpflichtung zur Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für bauliche Veränderungen an Gebäuden aus Anlaß einer angeordneten Maßnahme, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 5

Geltungsdauer und Durchführung der Anordnungen.

(1) Anordnungen auf Grund dieser Polizeiverordnung gelten für die Dauer des Aufrufs des Luftschutzes.

(2) Verpflichtet zur Durchführung der Maßnahmen auf Grund dieser Polizeiverordnung sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte bebauter Grundstücke. Die Verpflichtung besteht für natürliche und juristische Personen, Behörden, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Neben den in Abs. 2 benannten Verpflichteten ist der Hausverwalter oder die sonst mit

der Betreuung des Gebäudes betraute Person für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

(4) Dem Luftschutzwart ist für Zwecke der Prüfung des luftschutzmäßigen Verhaltens Zutritt zu den Gebäuden oder Gebäudeteilen zu gewähren.

§ 6

Ausnahmen.

(1) Der örtliche Luftschutzleiter kann auf besonderen Antrag aus zwingenden Gründen, die sich aus der Planung oder der Bauart des Gebäudes ergeben, Ausnahmen von der in § 1 bestimmten allgemeinen Entrümpfungspflicht genehmigen. In diesen Fällen kann er mit seiner Ausnahmegenehmigung Bedingungen verbinden. Er kann insbesondere die Umkleidung vorhandener Holzbauteile mit Putz, die Behandlung brennbarer Gestelle und vorhandener Holzbauteile mit schwerbrennbarmachenden, amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln oder Ähnlichem fordern oder vorschreiben, in welcher Form der gesteigerte Ausbau der Selbstschutzeinrichtungen zu erfolgen hat. Von der Pflicht zur Entfernung leicht brennbarer Gegenstände kann in keinem Falle eine Ausnahme genehmigt werden.

(2) Auf Gebäude in ländlichen Gegenden, auf Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind oder noch erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung keine Anwendung.

(3) Für Wohn- und Arbeitsräume in Dachgeschossen finden die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nur dann Anwendung, wenn dieses im Wege der Einzelanordnung verfügt wird. Auf Grund besonderer Anordnung kann verfügt werden, daß aus diesen Räumen die nicht dringend gebrauchten und leicht brennbaren Gegenstände entfernt werden.

§ 7

Durchführung.

Der örtliche Luftschutzleiter kann sich zur Durchführung dieser Polizeiverordnung des Technischen Führers im Luftschutz bedienen. In diesem Fall trifft der Technische Führer im Luftschutz seine Entscheidungen im Namen des örtlichen Luftschutzleiters selbständig.

§ 8

Strafvorschrift.

Zuwiderhandlungen gegen die allgemeine Entrümpfungspflicht (§ 1) oder gegen Anordnungen des örtlichen Luftschutzleiters (§ 3) auf Grund dieser Polizeiverordnung werden nach § 20 der Verordnung über den Luftschutz im Generalgouvernement vom 22. April 1941 (V.B.I.G.G. S. 337) bestraft.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

K r a k a u, den 12. Dezember 1943.

Der Höhere // - und Polizeiführer im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —

K o p p e

Vierte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte.

Vom 13. Januar 1944.

Zur Durchführung der Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte im Generalgouvernement vom 20. Dezember 1940 (VBIGG. I S. 377) bestimme ich:

Einzigiger Paragraph.

(1) Vom 1. Januar 1944 an bedürfen auch Arbeiter und Angestellte in der Forstwirtschaft und im Jagdwesen einer Arbeitskarte.

(2) § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsvorschrift vom 21. Dezember 1940 (VBIGG. II S. 577) erhält folgende Fassung:

„(4) Bis auf weiteres bedürfen keiner Arbeitskarte Arbeiter und Angestellte in der Landwirtschaft, im Wein- und Gartenbau, in der Tierzucht oder Fischerei.“

K r a k a u, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Struve

Anordnung über Fahrzeuge der Wehrmacht.

Vom 23. Dezember 1943.

Auf Grund des § 41 Abs. 2 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO.) vom 17. Mai 1941 (VBIGG. S. 349) und des § 40 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 8. August 1942 (VBIGG. S. 577) wird angeordnet:

Fahrzeuge, die im Auftrag der Wehrmacht gebaut werden, jedoch den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 8. August 1942 (VBIGG. S. 577) nicht entsprechen, gelten bei Probe-, Abnahme- und Überführungsfahrten

auch dann als Fahrzeuge der Wehrmacht im Sinne des Straßenverkehrsrechts, wenn sie noch nicht von der Wehrmacht übernommen sind. Probe-, Abnahme- und Überführungsfahrten dieser Fahrzeuge dienen allgemein der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Sinne des § 43 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung vom 17. Mai 1941 (VBIGG. S. 349) und des § 38 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 8. August 1942 (VBIGG. S. 577). Die Fahrzeuge müssen auf diesen Fahrten rote Wehrmachtsskennzeichen führen.

K r a k a u, den 23. Dezember 1943.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung

Im Auftrag
Wessel

Der Höhere // - und Polizeiführer im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

In Vertretung
Dr. Rosendahl

Anordnung Nr. 8 der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über die Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen aus Metallen.

Vom 10. Januar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBIGG. I S. 87) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Verwendungsverbot.

Die in der Anlage 1 der Anordnung Nr. 4 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über Lieferung, Bezug und

Verbrauch von Metallen und Metallerzeugnissen vom 31. August 1942 (VBIGG. S. 620) aufgeführten Metalle und Metallegierungen (im folgenden zusammenfassend als Metalle bezeichnet) dürfen zur Herstellung, Ausbesserung, Instandhaltung oder Ergänzung von Erzeugnissen und Anlagen sowie Teilen von diesen nicht verwendet oder mitverwendet werden. Dieses Verwendungsverbot gilt auch für Alt- und Abfallmaterial sowie für durch Ausbau gewonnene Metalle.

§ 2

Lieferverbot.

Ganz oder überwiegend aus Metallen angefertigte Erzeugnisse dürfen weder vom Hersteller noch vom Händler geliefert werden, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung hergestellt worden sind.

§ 3

Auftragsverbot.

Die Herstellung von Erzeugnissen unter Verwendung von Metallen darf erst in Auftrag gegeben werden, wenn eine Ausnahme vom Verwendungsverbot zugelassen ist (§ 5 Abs. 1).

§ 4

Geltungsbereich.

(1) Die §§ 1 bis 3 gelten auch für Aufträge der Wehrmacht und Waffen-~~W~~, der ~~W~~ und Polizei, der Organisation Todt, des Reichsarbeitsdienstes und ähnlicher Organisationen, für in das Großdeutsche Reich verlagerte Aufträge, für Ausfuhraufträge sowie für Aufträge, für die Metallbezugs- oder Metallverbrauchsrechte vorliegen.

(2) Die §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Roh- und Halbmaterial sowie für Wehrmächtaufträge, die aus dem Großdeutschen Reich in das Generalgouvernement verlagert werden.

§ 5

Ausnahmen.

(1) Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement oder die von ihr beauftragten Stellen können nach Richtlinien der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Arbeitsausschuß für Metallumstellung) allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 1 bis 3 zulassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist bei der für den Antragsteller zuständigen Fachgruppe in der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft einzureichen. Diese leitet den Antrag über die Gruppe Industrie in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft an die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement.

Krakau, den 10. Januar 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement Regenberg

§ 6

Unvorhergesehene und unaufschiebbare Reparaturen.

(1) Werden unvorhergesehene und unaufschiebbare Reparaturen erforderlich, so kann der vom Sparstoffkommissar des Reichsministers für Rüstungs- und Kriegsprodukten eingesetzte Umstellbeauftragte des betroffenen Betriebes eine befristete und begrenzte Ausnahmegenehmigung erteilen.

(2) Soweit in einem Betrieb ein Umstellbeauftragter nicht eingesetzt ist, tritt der Betriebsführer, in handwerklichen Betrieben der verantwortliche Meister, an seine Stelle.

(3) Die Ausnahmegenehmigung gemäß Abs. 1 ist der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement oder der von ihr beauftragten Stelle nachträglich mitzuteilen.

§ 7

Rechnungslegung.

Wurden auf Grund einer Ausnahmegenehmigung Erzeugnisse aus Metallen hergestellt oder geliefert, so haben der Hersteller, sein Zulieferer oder Unterlieferer bzw. der Händler in die dem Abnehmer auszustellende Rechnung folgende unterschriebene Erklärung aufzunehmen:

„Die Metallerzeugnisse wurden auf Grund der Ausnahmegenehmigung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement Nr. vom unter Beachtung der Herstellungs- und Verwendungsvorschriften hergestellt (geliefert).“

§ 8

Strafvorschrift.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBIGG. I S. 87) in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung von Strafbestimmungen vom 16. Juli 1941 (VBIGG. S. 429) bestraft.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Anordnung Nr. 6 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über Herstellung, Verwendung und Lieferung von Erzeugnissen aus Nichteisenmetall vom 17. Juli 1943 (VBIGG. S. 389).